

Abschluss der Erprobungsstufe (nach § 12 APO SI)

- (1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. **Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten.**
- (2) Sollten die Eltern der Empfehlung **nicht** folgen und beschließt die Versetzungskonferenz den Schulformwechsel, so ist die Chance **geringer**, dann noch einen günstigen Realschulplatz zu bekommen.
- (3) Am Ende der Erprobungsstufe muss endgültig festgestellt werden, ob die Eignung für die besuchte Schulform vorliegt. **Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz.** Im Falle der Nichtversetzung ist eine Wiederholung der Klasse 6 möglich. Stellt die Versetzungskonferenz jedoch fest, dass eine Wiederholung der Klasse 6 nicht dazu führen wird, dass im nächsten Jahr das Klassenziel erreicht werden wird, dann **muss** der Schüler / die Schülerin die Schulform wechseln. In diesem Fall gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Eltern in die **Klasse 7** der Realschule oder der Hauptschule über.
- (4) Das Helmholtz-Gymnasium als abgebende Schule berät und unterstützt die Eltern bei der Suche nach einer Realschule. Sollte die Suche bei mindestens 3 Realschulen erfolglos bleiben, ist dies der Schulleitung des HhG unter Angabe des jeweiligen Ablehnungsgrundes mitzuteilen. Darüber wird die Bezirksregierung von der Schulleitung informiert. Die Eltern werden gebeten, die Bezirksregierung bei der Schulplatzsuche nicht einzuschalten.

→ Die Liste der Bonner Realschulen findet man unter
http://www.bonn.de/familie_gesellschaft_bildung_soziales/schulen/schulen_im_netz/01043/index.html